

07.11.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 18 wird wie folgt gefaßt:

'18. § 106 a erhält folgende Fassung:

- "1. Beschäftigungszeiten von eintausendachtzig Kalendertagen begründen für Arbeitnehmer, die das 44. Lebensjahr vollendet haben, eine Anspruchsdauer von vierhundertachtundsechzig Tagen.
2. Beschäftigungszeiten von eintausendvierhundertvierzig Kalendertagen begründen für Arbeitnehmer, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, eine Anspruchsdauer von sechshundertvierundzwanzig Tagen."

Begründung:

Diese Regelung zieht die Konsequenz aus der Zunahme der Dauer der Arbeitslosigkeit auch von Langzeitbeschäftigten. Beim Erlaß des Arbeitsförderungsgesetzes im Jahre 1969 stand für den Gesetzgeber allein die Übergangsarbeitslosigkeit im Blickpunkt. Zu ihrer Überbrückung war eine maximale Bezugsdauer von einem Jahr beim Arbeitslosengeld normalerweise ausreichend. Die mit dem Lebensalter zunehmenden Vermittlungsschwierigkeiten, die das geltende Recht für über 49-jährige Arbeitslose bereits anerkannt hat, verlangen einen entsprechenden Schutz durch Verlängerung des maximalen Arbeitslosengeldbezugs auf 1 1/2 bzw. 2 Jahre für über 45-jährige bzw. über 54-jährige Arbeitslose.